

Trennungsvereinbarung (Muster)

zwischen

_____, geb. am _____, wohnhaft _____

im Folgenden: Ehefrau

und

_____, geb. am _____, wohnhaft _____

im Folgenden: Ehemann

Die Parteien haben am _____ vor dem Standesbeamten in _____ die Ehe miteinander geschlossen.

Aus ihrer Ehe sind die Kinder _____, geb. am _____, und _____, geb. am _____, hervorgegangen. Ein Ehevertrag wurde bisher nicht geschlossen.

Die Parteien

- leben seit dem _____ voneinander getrennt.
- möchten sich trennen.

Die Einleitung des Scheidungsverfahrens

- ist derzeit nicht beabsichtigt.
- soll nach Ablauf des einjährigen Trennungsjahres eingeleitet werden.
- ist bereits erfolgt und vor dem Familiengericht _____ unter dem Aktenzeichen _____ rechtshängig.

Die Parteien treffen mit sofortiger Wirkung folgende Vereinbarung:

1. Ehwohnung

Das Nutzungsrecht an der Ehwohnung während der Trennung steht mit der Ehefrau alleine zu. Der Ehemann wird bis zum _____ aus der Ehwohnung ausziehen und der Ehefrau alle zur Ehwohnung gehörenden Schlüssel aushändigen. Im Gegenzug übernimmt die Ehefrau ab dem

Auszug des Ehemannes sämtliche Miet- und Mietnebenkosten sowie stellt den Ehemann von sämtlichen Ansprüchen des Vermieters und der Versorgungsunternehmen im Innenverhältnis frei. Diese Regelung

- gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung.
- wird im Fall einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von _____ Wochen/Monaten nach Rechtskraft
der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

2. Hausrat

Der Hausrat der Eheleute verbleibt während der Trennung zur alleinigen Nutzung bei der Ehefrau. Hiervon ausgenommen sind folgende Gegenstände, die der Ehemann spätestens bei seinem Auszug mitnehmen wird und die ihm sodann zur alleinigen Nutzung zustehen: _____

Diese Regelung

- gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung, wobei die während der Trennung von den Eheleuten
jeweils allein genutzten Gegenstände mit Rechtskraft der Scheidung in deren Alleineigentum übergehen.
- wird im Fall einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von _____ Wochen/Monaten nach Rechtskraft
der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

3. Gütertrennung und Verzicht auf Zugewinnausgleich*

Zwischen den Parteien wird mit sofortiger Wirkung Gütertrennung vereinbart. Zugleich erklären die Parteien ausdrücklich den Verzicht auf etwaigen bisher erzielten Zugewinn und nehmen die Verzichtserklärungen wechselseitig an.

4. Verbindlichkeiten

Für die während der Ehezeit aufgenommenen Darlehensverträge bei der Bank/dem Kreditinstitut _____ haften die Eheleute auch weiterhin gesamtschuldnerisch. Tilgung und Zinszahlung erfolgen jeweils zur Hälfte. Diese Regelung

- gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung.
- wird im Fall einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von _____ Wochen/Monaten nach Rechtskraft

der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

5. Versorgungsausgleich*

Im Falle einer Scheidung erfolgt der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Sorgerecht und Umgangsrecht

Das Sorgerecht steht den Eheleuten – auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung – gemeinsam zu. Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder haben die Eheleute daher gemeinsam zu treffen. Entscheidungen in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens werden dagegen von demjenigen Elternteil alleine getroffen, bei dem sich das jeweilige Kind aufhält.

Die Kinder leben bei der Ehefrau. Dem Ehemann steht folgendes Umgangsrecht mit den Kindern zu:

- alle _____ Wochen in der Zeit von _____ bis _____
- am 1. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag und Pfingstmontag in der Zeit von _____ bis _____
- am Geburtstag des Ehemannes und am Vatertag in der Zeit von _____ bis _____
- jedes zweite Jahr an jedem Geburtstag eines jeden Kindes in der Zeit von _____ bis _____
- die jeweils erste Hälfte der Winter-, Oster-, Sommer- und Herbst-Schulferien

Die Umgangsregelungen an den Doppelfeiertagen, den Geburtstagen und den Ferien gehen dem turnusmäßigen Umgangsrecht alle _____ Wochen vor. Sollten Umgangskontakte aus triftigen Gründen ausfallen, werden die Parteien sich darüber rechtzeitig informieren und einen Ersatztermin bestimmen, ohne dass die anderen Umgangskontakte dadurch ausfallen.

- Die Ehefrau bringt die Kinder zu den Umgangsterminen zum Ehemann, der Ehemann bringt die Kinder nach
den Umgangsterminen zur Ehefrau.
- Der Ehemann holt die Kinder zu den Umgangsterminen bei der Ehefrau ab und bringt die Kinder nach den
Umgangsterminen zurück.

Diese Regelung gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung.

7. Kindesunterhalt**

Der Ehemann überweist zu Händen der Ehefrau auf deren Konto _____ einen monatlichen, im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fälligen Kindesunterhalt in Höhe von _____ Euro für das Kind _____ und in Höhe von _____ Euro für das Kind _____. Die Überweisung des Kindesunterhalts erfolgt erstmalig für den Monat _____.

Dem Kindesunterhalt liegt folgende Berechnung zugrunde:

_____ Euro durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen abzüglich _____ Euro 5% berufsbedingter Aufwendungen gleich _____ Euro monatliches bereinigtes Nettoeinkommen

Damit ergibt sich für das Kind _____, geboren am _____ gemäß Gruppe _____ und Altersstufe _____ der Düsseldorfer Tabelle Stand _____ ein monatlicher Unterhaltsanspruch in Höhe von _____ Euro abzüglich monatliches Kindergeld in Höhe von _____ Euro gleich _____ Euro.

Für das Kind _____, geboren am _____, beläuft sich der monatliche Unterhaltsanspruch gemäß Gruppe _____ und Altersstufe _____ der Düsseldorfer Tabelle Stand _____ auf _____ Euro abzüglich monatliches Kindergeld in Höhe von _____ Euro gleich _____ Euro.

8. Trennungsunterhalt**

Der Ehemann überweist an die Ehefrau auf deren Konto _____ einen monatlichen, im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fälligen Trennungsunterhalt in Höhe von _____ Euro. Die Überweisung des Trennungsunterhalts erfolgt erstmalig für den Monat _____.

Dem Trennungsunterhalt liegt folgende Berechnung zugrunde: _____

9. Abänderung des Unterhalts***

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass für eine Änderung der Unterhaltszahlungen des Ehemannes eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO erforderlich ist, sofern zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung möglich ist.

10. Realsplitting

Die Ehefrau ist mit der Durchführung des begrenzten Realsplittings einverstanden. Sie wird daher ihrem Ehemann auf seine Anforderung die Anlage U innerhalb einer Frist von _____ Tagen

ausgefüllt und unterzeichnet übermitteln. Im Gegenzug wird der Ehemann seiner Ehefrau sämtliche wirtschaftliche

Nachteile aus dem begrenzten Realsplitting innerhalb einer Frist von _____ Tagen erstatten, wobei die Frist einen Tag nach dem Tag beginnt, an dem die Ehefrau ihrem Ehemann prüfungsfähige Unterlagen als Beleg für die erlittenen wirtschaftlichen Nachteile vorlegt.

11. Zwangsvollstreckung*

Der Ehemann unterwirft sich für alle seine Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dieser Trennungsvereinbarung ergeben, der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

12. Kosten

Die Kosten der Trennungsvereinbarung und ihrer Beurkundung werden gegeneinander aufgehoben.

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift Ehefrau)

(Unterschrift Ehemann)

* Vereinbarungen über den Zugewinn und den Versorgungsausgleich sowie die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bedürfen der notariellen Beurkundung. Das gilt ebenfalls für den hier nicht vereinbarten nachehelichen Unterhalt.

** Auf Kindes- und Trennungsunterhalt kann nicht verzichtet werden. Es ist nur eine Regelung über die Modalitäten möglich.

*** Anstatt der hier vereinbarten statischen Unterhaltsbeträge ist auch eine dynamische Vereinbarung möglich, wonach der Kindesunterhalt automatisch an Änderungen in der Düsseldorfer Tabelle angepasst wird (etwa Erhöhung des Unterhalts wegen Wechsel des Kindes in eine höhere Altersstufe). In diesem Fall müsste aber eine Neuberechnung des Trennungsunterhalts erfolgen, weil hierfür aufgrund des höheren Kindesunterhalts regelmäßig weniger Nettoeinkommen des Ehemannes zur Verfügung steht. Alternativ kann der Kindesunterhalt auch in einer kostenlosen Jugendamtsurkunde festgesetzt werden (beim Notar fallen hierfür 20 Euro Schreibgebühren an). Notare und Rechtsanwälte rechnen aber in der Regel genauer als das Jugendamt.